



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45933*04

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 J x 19 H2

Typ: 29 809

Inhaber der ABE
und Hersteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH
DE-92637 Weiden/i.d.Opf.

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 45933*04

Die ABE-Nr. 45933 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 8 J x 19 H2, Typ 29 809, in den Ausführungen wie im Nachtragsgutachten Nr. 55157804 (5.Ausfertigung) vom 13.04.2011 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen auch zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr.

1, 2	(3. Ausfertigung)
6, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19	(5. Ausfertigung)
12, 22	(4. Ausfertigung)

des Nachtragsgutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Für die in dieser ABE freigegebenen Rad/Reifenkombinationen ist die Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß §13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) nicht erforderlich.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 13.04.2011 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 19.05.2011

Im Auftrag

Detlef Hansen



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Nachtragsgutachten Nr. 55157804 (5.Ausfertigung),
zur Genehmigung vorgelegt am: 06.05.2011

Gutachten Nr. **55157804** (01. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 8Jx19H2 Typ 29 809
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH**TÜV Pfalz**
TÜV Rheinland Group

Seite 1 von 3

Auftraggeber	R.O.D. Leichtmetallräder GmbH Am Forst 4 92637 Weiden / Opf.					
Prüfgegenstand	PKW-Sonderrad					
Typ	29 809					
Radgröße	8 J x 19 H2					
Zentrierart	Mittenzentrierung					
Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Ein- press- - tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
-	B 29 809 35 M/ohne Ring Z 29 809 35 M/ZM Ø70,4-Ø54,1	5/100/54,1	35	670	2100	5/2004
-	D 29 809 35 M/ohne Ring Z 29 809 35 M/ZD Ø70,4-Ø56,1	5/100/56,1	35	670	2100	5/2004
-	F 29 809 35 M/ohne Ring Z 29 809 35 M/ZF Ø70,4-Ø57,1	5/100/57,1	35	670	2100	5/2004
-	O 29 809 35 M/ohne Ring Z 29 809 35 M/ZO Ø70,4-Ø57,1	5/100/57,1	35	670	2100	5/2004
-	G 29 809 38 N/ohne Ring Z 29 809 38 N/ZG Ø70,4-Ø58,1	5/108/58,1	38	735	2100	5/2004
-	L 29 809 38 N/ohne Ring Z 29 809 38 N/ZL Ø70,4-Ø60,1	5/108/60,1	38	735	2100	5/2004
-	M 29 809 38 N/ohne Ring Z 29 809 38 N/ZM Ø70,4-Ø63,4	5/108/63,4	38	735	2100	5/2004
-	P 29 809 38 N/ohne Ring Z 29 809 38 N/ZP Ø70,4-Ø65,1	5/108/65,1	38	735	2100	5/2004
-	T 29 809 38 N/ohne Ring Z 29 809 38 N/ZT Ø70,4-Ø67,1	5/108/67,1	38	735	2100	5/2004
-	P 29 809 40 P/ohne Ring	5/110/65,1	40	735	2100	5/2004
-	F 29 809 35 R/ohne Ring Z 29 809 35 R/ZF Ø70,4-Ø57,1	5/112/57,1	35	735	2100	5/2004
-	F 29 809 50 R/ohne Ring Z 29 809 50 R/ZF Ø70,4-Ø57,1	5/112/57,1	50	755	2100	5/2004
-	S 29 809 35 R/ohne Ring Z 29 809 35 R/ZS Ø70,4-Ø66,6	5/112/66,6	35	735	2100	5/2004
-	S 29 809 50 R/ohne Ring Z 29 809 50 R/ZS Ø70,4-Ø66,6	5/112/66,6	50	755	2100	5/2004
-	L 29 809 40 S/ohne Ring Z 29 809 40 S/ZL Ø70,4-Ø60,1	5/114,3/60,1	40	735	2100	5/2004
-	N 29 809 40 S/ohne Ring Z 29 809 40 S/ZN Ø70,4-Ø64,1	5/114,3/64,1	40	735	2100	5/2004
-	R 29 809 40 S/ohne Ring Z 29 809 40 S/ZR Ø70,4-Ø66,1	5/114,3/66,1	40	735	2100	5/2004
-	T 29 809 40 S/ohne Ring Z 29 809 40 S/ZT Ø70,4-Ø67,1	5/114,3/67,1	40	735	2100	5/2004
-	X 29 809 20 T/ohne Ring Z 29 809 20 T/ZRH Ø74,1-Ø72,6	5/120/72,6	20	750	2100	5/2004
-	X 29 809 40 T/ohne Ring	5/120/72,6	40	730	2100	5/2004
-	Z 29 809 20 T/ohne Ring	5/120/74,1	20	750	2100	5/2004

Kennzeichnung

KBA-Nummer	45933
Herstellerzeichen	R.O.D.
Radtyp und Ausführung	29 809 (s.o.)
Radgröße	8Jx19H2
Einpreßtiefe	ET (s.o.)
Herstellungsdatum	Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
5/100	215/35R19	35	670
5/112	215/35R19	50	755
5/120	215/35R19	20	750
5/120	215/35R19	40	730

Aufgrund bereits positiv durchgeföhrter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühstest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 12,4 kg.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeföhrten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeföhrten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Beschreibung	-	16.07.04
Radzeichnung	2420	11.11.03

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 14.Januar 2005



Coen

00073387.DOC

Anlage 9 zum Gutachten Nr. 55157804 (5. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 8Jx19H2 Typ 29 809
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 1 von 6

Auftraggeber R.O.D. Leichtmetallräder GmbH
 Alte Reichstrasse 1
 92637 Weiden / Opf.
 QM-Nr. 49 02 0141004

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
Typ 29 809
Radgröße 8Jx19H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
-	P 29 809 40 P/ohne Ring	5/110/65,1	40	735	2100

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 45933
 Herstellerzeichen R.O.D.
 Radtyp und Ausführung 29 809 (s.o.)
 Radgröße 8Jx19H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Herstellendatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	110	24
S02	Schraube M14x1,5	Kegel 60°	110	28
S03	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	140	-
S04	Schraube M12x1,25	Kegel 60°	110	24

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeföhrten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Alfa Romeo
 Opel

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 9 zum Gutachten Nr. 55157804 (5. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 8Jx19H2 Typ 29 809
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Alfa Brera, Spider 939 e3*2001/116*0212*..	120-147	225/40R19	T93	A02 A04 A05
	120-147	235/35R19	T91	A08 A09 A12
	120-147	235/40R19	A01 G73	A14 A19 A58
	120-147	235/40R19	R09 Z18	B02 B29 Cbo Cpe RDK S02
	120-147	245/35R19		
Alfa Giulietta 940 e3*2007/46*0027*..	77-125	225/35R19	T88	A02 A04 A05
	77-125	235/35R19	A01 G01 K2b K6g T88	A08 A09 A12
	77-125	245/30R19	A01 K2b K6g	A14 A19 B33 Flh S04
Opel Astra Caravan A-H/SW -Van e1*2001/116*0293*..; e1*2007/46*0341*..; e1*2007/46*0576*..	59-147	215/35R19	T85	A02 A04 A05
	59-147	225/35R19	T84 T88	A08 A09 A12
	59-147	235/35R19	A01 G01 K25 K2b K44 K45 K56	A14 A19 Car S01
Opel Astra-H A-H e1*2001/116*0261*..; e1*2007/46*0344*..	59-147	215/35R19	T85	A02 A04 A05
	59-147	225/35R19	T84 T88	A08 A09 A12
	59-147	235/35R19	A01 G01 K25 K2b K44 K45 K56	A14 A19 Flh S01
Opel Astra-H GTC A-H/C e4*2001/116*0094*..	59-147	215/35R19	T85	A02 A04 A05
	59-177	225/35R19	T84 T88	A08 A09 A12
	59-177	235/35R19	A01 G03 K25 K2b K44 K45 K56	A14 A19 Cpe S01
Opel Astra-H Twin Top A-H/C e4*2001/116*0094*..	77,103	215/35R19	T85	A02 A04 A05
	77-147	225/35R19	T84 T88	A08 A09 A12
	77-147	235/35R19	A01 G03 K25 K2b K44 K45 K56	A14 A19 Cbo S01
Opel Corsa-D S-D e1*2001/116*0379*..	92,96,110	215/35R19	G78 K44 K46 K56 T85	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 Flh S01
Opel Corsa-D OPC S-D e1*2001/116*0379*..	141	215/35R19	T85	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 Flh S01
Opel GT K/R e13*2001/116*0170*..	125,194	245/35R19	K1c K2c K42 K46 K75	A01 A02 A04
	125,194	245/40R19	K1c K2c K42 K46 K56 K75	A05 A08 A09 A12 A14 A19 Cbo S03
Opel Signum Vectra/Car, Z-C/S e1*2001/116*0214*.., e1*2001/116*0291*..	74-155	225/35R19	T88	A02 A04 A05
	74-184	235/35R19	T87 T91	A08 A09 A12 A14 A19 Flh S01
Opel Vectra-C Vectra/Lim, Z-C e1*98/14*0187*.., e1*2001/116*0290*..	74-155	225/35R19	T84 T88	A02 A04 A05
	74-206	235/35R19	T87 T91	A08 A09 A12 A14 A19 Flh Lim S01
Opel Vectra-C Vectra/SW, Z-C/SW e1*2001/116*0238*.., e1*2001/116*0292*.. - Caravan, Kombi	74-155	225/35R19	T88	A02 A04 A05
	74-206	235/35R19	T91	A08 A09 A12 A14 A19 Car S01

Anlage 9 zum Gutachten Nr. 55157804 (5. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 8Jx19H2 Typ 29 809
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH



Seite 3 von 6

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigten zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeugherrsteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremsattel zu achten.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Die Ventile müssen für die vorgeschriebenen Luftdrücke geeignet sein und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

B02 Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungs-Schrauben oder Sicherungsringe an den Anschlussflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.

B29 Aufgrund fehlender Freigängigkeit zur Bremsanlage sind die Sonderräder nicht zulässig an Fahrzeugen mit Bremsscheibendurchmesser 330 mm an Achse 1.

B33 Aufgrund fehlender Freigängigkeit zur Bremsanlage sind die Sonderräder nicht zulässig an Fahrzeugen mit Bremsscheibendurchmesser 330mm oder größer an Achse1.

Anlage 9 zum Gutachten Nr. 55157804 (5. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 8Jx19H2 Typ 29 809
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH



Seite 4 von 6

Car Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,...).

Cbo Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Cabriolet, Roadster.

Cpe Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Coupé.

Flh Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).

G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

G03 Weicht der Abrollumfang dieser Reifengröße von den Abrollumfängen der serienmäßigen Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ab, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

G73 Ist 18 Zoll keine Serien-Bereifung (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung), so ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

G78 Ist die Reifengröße 215/45R17 keine der serienmäßigen Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung), so ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

K1c Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K25 Durch Nacharbeit der Kunststoffinnenkotflügel an der Vorderachse im Bereich des Motorschutzes ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination herzustellen.

K2b Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Anlage 9 zum Gutachten Nr. 55157804 (5. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 8Jx19H2 Typ 29 809
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH



Seite 5 von 6

K2c Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittskanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K44 An Achse 2 ist durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K45 An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters muss erhalten bleiben.

K46 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K6g An Achse 2 ist die Befestigungslasche der Heckschürze am Übergang zur Radhausausschnittskante um 5mm zu kürzen oder um das gleiche Maß nach hinten/oben zu biegen.

K75 An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel vor Radmitte eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung freigegeben ist (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier).

RDK Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß, wenn vorhanden, das serienmäßige RDK- bzw. RDC-System (Elektronisches Reifendruck-Kontrollsystem) in Verbindung mit den Sonderrädern ggf. nicht mehr funktionsfähig ist. Dieses System ist dann durch einen Fach-Händler zu deaktivieren oder durch ein geeignetes Reifendruck-Kontrollsystem, wenn möglich, zu ersetzen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

S02 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.

S03 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S03 (siehe Seite 1) verwendet werden.

S04 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S04 (siehe Seite 1) verwendet werden.

T84 Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T85 Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

Anlage 9 zum Gutachten Nr. 55157804 (5. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 8Jx19H2 Typ 29 809
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH



Seite 6 von 6

T87 Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T91 Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T93 Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

Z18 Diese Rad-Reifen-Kombinationen sind nur zulässig bei Fahrzeugen mit 18-Zoll-Serien-Reifengrößen (u.a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 13. April 2011 in Lambsheim statt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeföhrten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeföhrten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Mai 2004.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 13. April 2011



Coen

00164409.DOC